

# Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

11  
K&R

- Editorial: BGH, BFH und BMF in seltener Eintracht bei umsatzsteuerlicher Behandlung von Abmahnungen  
*Prof. Dr. Jens M. Schmittmann*
- 685 Kartellrechtlicher Rechtsschutz gegen unberechtigte Verkäuferkonto-Sperren durch Amazon  
*Dr. Sebastian Louven*
- 689 Update IT-Sicherheitsrecht  
*Dr. Florian Deusch und Prof. Dr. Tobias Eggendorfer*
- 696 Die Neuregelung des Urheberrechts – Teil 2  
*Prof. Dr. Michael Stahlschmidt*
- 703 Sperrungen in sozialen Netzwerken: Verfahrensrechtliche Vorgaben des BGH  
*Dr. Jonas Kahl und Franziskus Horn*
- 707 Öffentliche Bildschirme – medienrechtlich eingefroren oder filmrechtlich von der Rolle gefallen?  
*Prof. Dr. Kai v. Lewinski und Maximilian Gerhold*
- 715 Länderreport USA · *Clemens Kochinke*
- 719 EuGH: Entnahme und Weiterverwendung von Datenbank-Inhalten durch Metasuchmaschine
- 729 BGH: Vertragsdokumentengenerator stellt keine Rechtsdienstleistung dar
- 736 BGH: Irreführender Hinweis zu Mitgliedschaft in Vorstandsabteilung auf Anwalts-Webseite
- 744 KG Berlin: Kein Anspruch auf Klickzahlen bei Markenrechtsverletzung durch AdWords-Werbung
- 748 OLG Stuttgart: Datenoffenlegung im Internet infolge eines Hackerangriffs begründet keinen Schadensersatzanspruch
- 755 LG Wiesbaden: Unlautere Werbeaktion durch 1-Cent-Überweisungen

24. Jahrgang    **November 2021**    Seiten 685 – 756

Auch diese Fortgeltung des Regelungsgehalts beruht ebenfalls auf Art. 25 und ErwG 5 S. 6 DSM-RL. Sind die Voraussetzungen des § 60c UrhG erfüllt, fällt die Nutzung zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung außerhalb des Text und Data Mining, etwa für die Begutachtung unter wissenschaftlichen Fachkollegen und für gemeinsame Forschungsarbeiten unter die in § 60c UrhG enthaltene Ausnahme.<sup>111</sup>

Berechtigte i. S. d. § 60d Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 Nr. 1 UrhG dürfen nach § 60d Abs. 5 UrhG Vervielfältigungen nach § 60 Abs. 1 UrhG mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen gegen unbefugte Benutzung aufbewahren, solange sie für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich sind. Dazu kann auch eine dauerhafte Speicherung gehören, wenn sie erforderlich und folglich zulässig ist. Dies gilt vor allem dann, wenn sie durch Kulturerbe-Einrichtungen und nicht durch die Forschungseinrichtung selbst erfolgt. Die Speicherung hat aber in einer sicheren Umgebung zu erfolgen.<sup>112</sup> Dabei ist darauf zu achten, dass die Möglichkeit, Text und Data Mining nach § 60d UrhG durchzuführen, nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird.<sup>113</sup> Im Zweifel hat die Anwendung Vorrang. Einzelne Forscher sind zur Aufbewahrung befugt, wenn sie einer Forschungsorganisation angehören. Der Auftrag des Unionsgesetzgebers an die Mitgliedstaaten ist der, dass diese darauf hinzuwirken haben, dass Rechtsinhaber, Forschungsorganisationen und Einrichtungen des Kulturerbes einvernehmlich bewährte Vorgehensweisen im Hinblick auf die Modalitäten der Aufbewahrung definieren, Art. 3 Abs. 4 DSM-RL. Die Bundesregierung hat bisher keine Maßnahmen ergriffen, um dieser Aufforderung nachzukommen.

#### 4. Gestaltung von Text und Data Mining

Text und Data Mining dürfen durch Rechtsinhaber so gestaltet werden, dass die Sicherheit und Integrität ihrer

Netze nicht gefährdet sind, § 60d Abs. 6 UrhG. Als Beispiel nennen die Materialien in Übereinstimmung mit den Erwägungsgründen der Richtlinie, wenn aufgrund einer großen Anzahl von Zugangs- und Download-Anfragen im Rahmen von Text und Data Mining die Nutzung eines Netzwerks für die übrigen Nutzer stark eingeschränkt wird.<sup>114</sup> Nach § 60d Abs. 6 UrhG zulässige Maßnahmen können so ausgestaltet sein, dass mittels Überprüfung von IP-Adressen oder Nutzerauthentifizierung sichergestellt wird, dass nur Personen mit rechtmäßigem Zugang auf diese Daten zugreifen können. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Maßnahmen sollen daher im Hinblick auf die diesbezüglichen Risiken nicht über das notwendige Maß hinausgehen, was zur Verwirklichung des Ziels, d. h. der Wahrung und Sicherheit und Integrität des Systems notwendig ist. Eine unverhältnismäßige Beschränkung der Möglichkeit des Text und Data Mining soll nicht stattfinden, Art. 3 Abs. 3 DSM-RL.<sup>115</sup>

#### IX. Zusammenfassung

Die Einführung eines Presseverleger-Leistungsschutzrechts ist geeignet, die berechtigten Interessen der Presseverleger an der Monetarisierung von Internetinhalten durchzusetzen. Damit versucht der Gesetzgeber, den verschiedenen Interessen Rechnung zu tragen. Auch die Regelungen zum Text und Data Mining sind insoweit ausgewogen gestaltet, um auch bei dieser Methode die verschiedenen Interessen in Ausgleich zu bringen. Die Wirksamkeit der Regelungen muss die Zukunft zeigen.

<sup>111</sup> ErwG 15 S. 5 DSM-RL.

<sup>112</sup> ErwG 15 S. 2 DSM-RL.

<sup>113</sup> ErwG 15 S. 4 DSM-RL.

<sup>114</sup> ErwG 16 S. 1 DSM-RL.

<sup>115</sup> ErwG 16 S. 3 DSM-RL.

RA Dr. Jonas Kahl, LL.M. und Franziskus Horn\*

## Sperrungen in sozialen Netzwerken: Verfahrensrechtliche Vorgaben des BGH

Zugleich Kommentar zu BGH, Urteile vom 29. 7. 2021 – III ZR 179/20, K&R 2021, 723 ff. (in diesem Heft) und III ZR 192/20, KuRL2021-723-3

### Kurz und Knapp

*Unter den Hashtags #facebooksperrt und #twitter sperrt wird über teils unrechtmäßige Sperrungen sozialer Netzwerke und die diesbezüglichen Rechtsstreite diskutiert. In zwei Entscheidungen setzte sich der BGH nun ausführlich mit dem Verhältnis zwischen Plattformnutzern und -betreibern auseinander.<sup>1</sup> Letztere können sog. „Hassrede“ in den Plattform-AGB unterbinden und Verstöße durchsetzen. Facebooks Klausel ist mangels interessensgerechter Verfahrensausgestaltung nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam.*

### I. Plattforminterne Verhaltenspflichten

In seinen Entscheidungen ordnete der BGH die von sozialen Netzwerken üblicherweise genutzten „Gemeinschaftsstandards“ bzw. „Community Richtlinien“ zunächst rechtlich ein. In derartigen Regelungen geben Plattformbetreiber Nutzern üblicherweise vor, welche Inhalte auf ihrer Plattform stattfinden dürfen und wie Verstöße dagegen

\* Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. VIII. Alle zitierten Internetquellen wurden zuletzt abgerufen am 11. 10. 2021.

<sup>1</sup> BGH, 29. 7. 2021 – III ZR 179/20, K&R 2021, 723 ff.; BGH, 29. 7. 2021 – III ZR 192/20, KuRL2021-723-3.

geahndet werden können.<sup>2</sup> Diese an die Nutzer gerichteten Verhaltenspflichten sind Teil des schuldrechtlichen Nutzungsvertrags, den Plattformbetreiber und Nutzer schließen und mit dem die Betreiber ihre Produkte und Dienste zur Verfügung stellen.<sup>3</sup> Zum Teil wird darin auch verboten, Inhalte zu veröffentlichen, die nach den Maßstäben der deutschen Rechtsordnung geäußert werden dürften, weil sie sich innerhalb des nach allgemeinen Grundsätzen straf- und zivilrechtlich Erlaubten bewegen, wie z. B. „Hassrede“ oder Desinformation.<sup>4</sup> Teils werden Ausdrucksformen explizit ausgeschlossen.<sup>5</sup> Die Nutzungsbestimmungen sehen in der Regel vor, dass Richtlinienverstöße durch die Löschung des Beitrags und bzw. oder durch die zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Sperrung des Nutzeraccounts geahndet werden können.<sup>6</sup> Teils nutzen Plattformbetreiber „weichere“ Mittel, indem sie z. B. die Sichtbarkeit von Inhalten reduzieren.<sup>7</sup> Diesbezüglich komme den Plattformen ein Interesse zu, einheitliche Kommunikationsregeln innerhalb des Netzwerks aufzustellen, damit sich Nutzer möglichst gleichberechtigt austauschen können und keine „Mehr-Klassen-Gesellschaft“ aufgrund unterschiedlicher Kommunikationsstandards entstehe.<sup>8</sup> Hinsichtlich des Ziels, Nutzer weltweit zu vernetzen, dürften die Plattformen anstreben, die plattforminternen Kommunikationsstandards weltweit anzugleichen.<sup>9</sup>

Dem folgend untersuchte auch der BGH die Nutzerbeiträge als Richtlinienverstöße bzw. die Maßnahmenergreifung der Betreiber als Vertragsverletzungen.<sup>10</sup> Ein teils diskutiertes „virtuelles Hausrecht“, das Plattformbetreiber ähnlich einem physischen Hausrecht aus §§ 858 ff., 903, 1004 BGB, Art. 14 GG zukommen könne, fand zurecht keine Berücksichtigung.<sup>11</sup>

## II. Unangemessene Benachteiligung wegen fehlender Verfahrensausgestaltung

Anlass der nun veröffentlichten BGH-Entscheidungen war, dass die Plattform Beiträge löschte und Plattformzugänge zeitweise sperrte, weil sie die Beiträge der Nutzer als Verstöße gegen ihre Hassrede-Klausel ansah. Diese Klausel erklärte der BGH für unwirksam, weil sie die Nutzer unangemessen benachteilige, § 307 Abs. 1 BGB. Der Plattformbetreiber habe daher seine Pflichten aus dem Nutzungsvertrag verletzt.<sup>12</sup>

### 1. Mittelbare Grundrechtsbindung sozialer Medien

Aus einer umfassenden Interessensabwägung unter Berücksichtigung der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte im Rahmen des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB ergebe sich, dass solche Maßnahmen eine konkrete prozedurale Ausgestaltung voraussetzen.<sup>13</sup> Strittig war bislang, wieweit die Plattformen im Vertragsverhältnis mittelbar an Grundrechte gebunden sind.<sup>14</sup> In Anlehnung an die *Fraport*-Entscheidung des BVerfG wurde teils angenommen, dass die mittelbare Grundrechtsbindung sozialer Medien einer Grundrechtsbindung des Staates nahe- oder auch gleichkommen könne.<sup>15</sup>

Eine solche staatsähnliche Grundrechtsbindung lehnte der BGH nun ab. Das Netzwerk biete zwar eine bedeutsame Kommunikationsmöglichkeit innerhalb des Internets an, gewährleiste aber nicht den Zugang zum Internet als solchem. Der Senat konstatierte dem Netzwerk gleichwohl eine marktbeherrschende Stellung im Bereich der Social-Media-Plattformen.<sup>16</sup> Abstriche in der Reichweite der mittelbaren Drittwirkung nahm der BGH nicht vor. Die kollidierenden Grundrechtspositionen seien in ihrer Wechsel-

wirkung zu erfassen und nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz so in Ausgleich zu bringen, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden. Sie seien als Grundsatzentscheidungen im Ausgleich gleichberechtigter Freiheit zu entfalten.<sup>17</sup>

### 2. Einzustellende Nutzerinteressen

Auf Seiten der Nutzer sei deren Grundrecht auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG zu berücksichtigen. Der in Rede stehende Beitrag sei erfasst.<sup>18</sup> Keine Erwähnung findet, dass von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG grundsätzlich auch die Wahl des Ortes und der Zeit der Meinungsäußerung geschützt sind.<sup>19</sup> Das Interesse, sich auf der konkreten Plattform oder in einer stattfindenden Diskussion auf einer Plattform zu äußern, kann ein auch im Rahmen des § 307 Abs. 1 BGB relevantes Interesse sein.<sup>20</sup> Zumal sich soziale Netzwerke verstärkt dazu eignen, Inhalte einer breiten Debatte zuzuführen und daher in besonderem Maße auf die fachliche ebenso wie die politische Debatte ausgelegt sind.<sup>21</sup>

Zugunsten der Nutzer wirke außerdem ihr Schutz vor willkürlicher Ungleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG.<sup>22</sup> Dies hatte bereits das BVerfG mit Verweis auf die Stadionverbot-Entscheidung in Aussicht gestellt. Es hatte jedoch offengelassen, welche rechtlichen Forderungen etwa mit Blick auf die marktbeherrschende Stellung, die Plattformausrichtung, dem Grad der Angewiesenheit auf eben jene Plattform und den betroffenen Interessen der Plattformbetreiber und sonstiger Dritter zu stellen seien.<sup>23</sup>

Anders als im Rahmen der Meinungsfreiheit zieht der BGH nun im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 GG die Besonderheit der Äußerung im Netzwerk ein. Die Äußerungsmöglichkeit an anderer Stelle im Internet habe nicht die gleiche Äußerungsqualität. Das Netzwerk habe eine große Bindungswirkung gegenüber seinen Nutzern und es entstehe ein sog. „Lock-in-Effekt“. Zudem entscheiden die Platt-

2 S. z. B. Twitter, Inc., Regeln und Richtlinien, twitter.com, <https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/#twitter-rules>; Facebook Ireland Ltd., Nutzungsbedingungen, facebook.com, <https://www.facebook.com/terms>.

3 BGH, 29. 7. 2021 – III ZR 179/20, K&R 2021, 723, 724, Rn. 28, 32.

4 OLG Rostock, 18. 3. 2021 – 2 U 19/20, MMR 2021, 488, Rn. 12; OLG Stuttgart, 6. 9. 2018 – 4 W 63/18, MMR 2019, 110, Rn. 27 f., 30; *Mafi-Gudarzi*, ZRP 2019, 65.

5 Ausdifferenziert bei Twitch Interactive Germany GmbH, Hasserfülltes Verhalten und Belästigung, twitch.tv, 22. 1. 2021, <https://www.twitch.tv/p/de-de/legal/community-guidelines/harassment/20210122/>.

6 Vgl. nur BGH, 29. 7. 2021 – III ZR 179/20, K&R 2021, 723 ff., Rn. 3 ff.; OLG Bamberg, 28. 4. 2020 – 4 U 228/19, GRUR-RS 2020, 42035 Rn. 39.

7 S. Facebook Ireland Ltd., Falschmeldungen, transparency.fb.com, [https://www.facebook.com/communitystandards/false\\_news](https://www.facebook.com/communitystandards/false_news).

8 BGH, 29. 7. 2021 – III ZR 179/20, K&R 2021, 723 ff., Rn. 50.

9 Nutzungsbestimmungen als weltweiter Entscheidungsmaßstab, *Löber/Roßnagel*, MMR 2019, 71, 71 f.; s. auch zu Facebooks „Oversight Board“ *Brosch*, MMR 2021, 26; *Wagner*, GRUR 2020, 329, 332.

10 BGH, 29. 7. 2021 – III ZR 179/20, K&R 2021, 723, 724, 726, Rn. 29, 71.

11 Vgl. dazu m. w. N. und ablehnend *König*, AcP 219 (2019), 611, 615 ff., 630.

12 BGH, 29. 7. 2021 – III ZR 179/20, K&R 2021, 723 ff., Rn. 101.

13 BGH, 29. 7. 2021 – III ZR 179/20, K&R 2021, 723 ff., Rn. 54.

14 BGH, 29. 7. 2021 – III ZR 179/20, K&R 2021, 723, 725, Rn. 57 f.

15 Vgl. BVerfG, 22. 2. 2011 – 1 BvR 699/06, NJW 2011, 1201, Rn. 59 – *Fraport*.

16 BGH, 29. 7. 2021 – III ZR 179/20, K&R 2021, 723, 725, Rn. 59.

17 BGH, 29. 7. 2021 – III ZR 179/20, K&R 2021, 723, 725, 727, Rn. 59, 78.

18 BGH, 29. 7. 2021 – III ZR 179/20, K&R 2021, 723, 726, Rn. 62.

19 BVerfG, 22. 2. 2011 – 1 BvR 699/06, NJW 2011, 1201, Rn. 97 – *Fraport*.

20 Vgl. zur Kritik an der Sperrpraxis OLG Dresden, 7. 4. 2020 – 4 U 2805/19, BeckRS 2020, 7500, Rn. 15.

21 So auch *König*, AcP 219 (2019), 611, 633; ausführlich zu Twitter, Inc. LG Nürnberg-Fürth, 7. 6. 2019 – 11 O 3362/19, K&R 2019, 527 ff., Anm. v. *Magnus*, MMR 2019, 541, 543.

22 BGH, 29. 7. 2021 – III ZR 179/20, K&R 2021, 723, 726, Rn. 63 ff.

23 BVerfG, 22. 5. 2019 – 1 BvQ 41/19, NJW 2019, 1935, Rn. 15.

formbetreiber für viele Nutzer in erheblichem Umfang über die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, weil sie das Netzwerk im Rahmen ihrer marktbeherrschenden Stellung einer unbegrenzten Vielzahl von Menschen ohne Ansehen der Person anbieten und mit den Durchsetzungsmaßnahmen Nutzer einseitig und wegen der strukturellen Überlegenheit der Plattform von Dienstleistungen ausschließen können.<sup>24</sup>

### 3. Einzustellende Plattforminteressen

Zugunsten der Plattform streite wegen Art. 19 Abs. 3 GG und Art. 26 Abs. 2, 18 AEUV zunächst die Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG bzw. jedenfalls über Art. 2 Abs. 1 GG. Das Netzwerk habe ein geschäftliches Interesse daran, sowohl für ihre Nutzer als auch für ihre Werbekunden ein attraktives Kommunikations- und Werbeumfeld zu schaffen. Dafür könne es Verhaltensregeln vorgeben, damit ein bestimmtes Diskussionsniveau eingehalten werde.<sup>25</sup>

Die Plattform werde zudem im Rahmen der Meinungsäußerungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, tätig, weil sie „unverzichtbare Mittlerperson“ sei, die den Austausch unter nicht bekannten Personen erst ermögliche. Zudem äußere sie eine eigene Meinung, indem sie Gemeinschaftsstandards aufstelle. Auch die der Durchsetzung der Gemeinschaftsstandards dienende gezielte Entfernung einer fremden Meinungsäußerung weise den Charakter einer eigenen Meinungskundgabe auf.<sup>26</sup>

Weiter sei einzustellen, dass die Betreiber ein Interesse haben, nicht für die auf der Plattform veröffentlichten Beiträge zu haften. Sie könnten strafrechtlich verantwortlich sein, zivilrechtlich bzw. vertraglich in Anspruch genommen werden oder gegen ihre gesetzlichen Pflichten aus dem NetzDG verstoßen, wenn sie Inhalte fälschlicherweise auf der Plattform belassen. Demgegenüber treffe sie auch das Risiko, sich vertragswidrig zu verhalten, wenn sie Inhalte fälschlicherweise entfernen.<sup>27</sup> Mit Blick auf die weiteren Klauseln, an die Plattformen Entfernungsvorbehalte knüpfen, wird dieses Interesse jedoch nicht per se einzustellen sein. Ein Haftungsrisiko wird derzeit nicht drohen, wenn z. B. Desinformation verbreitet wird, die als mehrdeutige Äußerung oder als Werturteil gedeutet werden könnte.<sup>28</sup>

### 4. Berücksichtigungsfähige Drittinteressen

Andere Nutzer hätten ein Interesse daran, dass ein bestimmtes Kommunikationsniveau eingehalten werde sowie an einem damit verbundenen Schutz vor der Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Dies sei im Rahmen des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB auf Seiten des Verwenders berücksichtigungsfähig.<sup>29</sup> Der BGH stellt dem nicht das grundsätzlich ebenfalls relevante Informationsinteresse der anderen Nutzer gegenüber.<sup>30</sup> Die Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GG gewährleistet, sich ungehindert aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, d. h. auch aus öffentlichen Nutzerbeiträgen unabhängig von ihrem Inhalt.<sup>31</sup> Zwar sind Drittinteressen auf Seiten des Vertragspartners nur eingeschränkt berücksichtigungsfähig.<sup>32</sup> Mit Blick auf das Geschäftsmodell des Netzwerks handelt es sich aber ebenfalls um ein Interesse, zu dessen Wahrung es sich verpflichtet.<sup>33</sup> Zumal sich ein solches Informationsinteresse auch dafür anböte, Berücksichtigung bei der Beurteilung zu finden, ob ein sachlicher Grund vorläge, der eine initiale Löschung rechtfertigen könnte.

### III. Interessensgerechte Plattformausgestaltung

Hinsichtlich der vorstehenden Interessen sei es angemessen, Kommunikationsstandards zu etablieren, die über das Justiziable hinaus gehen und bei Verstößen Beiträge entfernen und Zugänge sperren zu können. Wegen der niedrigeren Löschschwelle verringere sich das Risiko der Plattform für eine fehlende Beitragslöschung zu haften bzw. sich gegenüber einem Nutzer vertragswidrig zu verhalten. Weil aber auch die Grundrechtspositionen der Nutzer möglichst weitgehend wirksam werden müssten, stellt der BGH Anforderungen auf, wie die Plattformregeln interessensgerecht auszugestalten seien.<sup>34</sup>

#### 1. Sachlicher Grund und nachvollziehbare Entfernungsvorbehalte

Einzelne Meinungsäußerungen dürften nicht kraft der Entscheidungsmacht der Plattform willkürlich untersagt werden. Es bedürfe vielmehr eines sachlichen Grundes.<sup>35</sup> Das Ziel, einer Verrohung der Debattenkultur im Netzwerk entgegenzuwirken, wie es die Hassrede-Klausel verfolge, sei ein solcher Grund für die Entfernungsvorbehalte.<sup>36</sup> Die Vorbehalte müssten zudem nachvollziehbare Ansatzpunkte haben, wie der Verstoß gegen die AGB. Das Gericht verlangt objektive, überprüfbare Tatbestände, keine bloß subjektive Einschätzungen oder Befürchtungen.<sup>37</sup> Im Übrigen müsste dies auch mit Blick auf das Transparenzgebot Beachtung finden, § 307 Abs. 1 S. 2 BGB.<sup>38</sup>

Das Gericht bleibt insoweit nah an dem in der Stadionverbots-Entscheidung aufgestellten Anforderungsprofil.<sup>39</sup> Es zieht die Grenzen, in denen ein sachlicher Grund noch vorliegt, weit. Sie könnten sich aber aus den Grundrechten der Nutzer ergeben. So läge es, wenn die Plattform der freien unternehmerischen Entscheidung des Betreibers nach zwar dem allgemeinen Kommunikations- und Informationsaustausch diene und keine thematische Begrenzung vorsehe, aber bestimmte politische Ansichten verbiete.<sup>40</sup> Soweit der BGH diesbezüglich auf *Raue* verweist, geht dieser davon aus, dass ein sachlich einleuchtender Grund ausreichen könne, aber je bedeutender die Einschränkung sei, desto gewichtiger auch die Rechtfertigung sein müsse.<sup>41</sup> Dies dürfte besonders für weitere Entfernungsvorbehalte relevant werden, die Plattformen in ihren AGB verankern, insbesondere wenn diese damit begründet werden, gesellschaftliche Interessen zu verfolgen.<sup>42</sup> Zu-

24 BGH, 29. 7. 2021 – III ZR 179/20, K&R 2021, 723, 726, Rn. 65 ff.

25 BGH, 29. 7. 2021 – III ZR 179/20, K&R 2021, 723, 726, Rn. 69 ff.

26 BGH, 29. 7. 2021 – III ZR 179/20, K&R 2021, 723, 727, Rn. 74.

27 BGH, 29. 7. 2021 – III ZR 179/20, K&R 2021, 723, 727, Rn. 77.

28 Vgl. *Mafi-Gudarzi*, ZRP 2019, 65, 67.

29 BGH, 29. 7. 2021 – III ZR 179/20, K&R 2021, 723, 727, Rn. 75.

30 *Elsaß/Labusga/Tichy*, CR 2017, 234, 239; aus der Perspektive verkürzter Meinungsfreiheit *Lüdemann*, MMR 2019, 279, 283; vgl. zur Informationsfreiheit von Bewertungsportalnutzern BGH, 23. 9. 2014 – VI ZR 358/13, NJW 2015, 489, Rn. 28 – Ärztebewertungsportal II.

31 Vgl. *Schemmer*, in: BeckOK GG, 48. Ed. 15. 8. 2021, GG Art. 5 Rn. 25, 29.

32 Vgl. *Pfeiffer*, in: Wolf/Lindacher/Pfeiffer (Hrsg.), AGB-Recht, 7. Aufl. 2020, BGB § 307 Rn. 172.

33 Vgl. BGH, 29. 7. 2021 – III ZR 179/20, K&R 2021, 723, 726, 728, Rn. 73 f., 81.

34 BGH, 29. 7. 2021 – III ZR 179/20, K&R 2021, 723, 727, Rn. 78 ff.

35 BGH, 29. 7. 2021 – III ZR 179/20, K&R 2021, 723, 728, Rn. 81.

36 BGH, 29. 7. 2021 – III ZR 179/20, K&R 2021, 723, 729, Rn. 92.

37 BGH, 29. 7. 2021 – III ZR 179/20, K&R 2021, 723, 728, 729, Rn. 82, 91.

38 Vgl. BGH, 29. 7. 2021 – III ZR 179/20, K&R 2021, 723 ff., Rn. 97.

39 Vgl. BVerfG, 11. 4. 2018 – 1 BvR 3080/09, BVerfGE 148, 267, 285, Rn. 45, 51 – Stadionverbot.

40 BGH, 29. 7. 2021 – III ZR 179/20, K&R 2021, 723, 728, Rn. 81.

41 *Raue*, JZ 2018, 961, 967 m. w. N.

42 Zum Verhaltenskodex der Plattformen bzgl. Desinformation, vgl. *Laoutoumai/Löffel*, K&R 2019, 447 f.; s. auch EU-Commission, Guidance on Strengthening the Code of Practice on Disinformation, COM (2021) 262, 26. 5. 2021, <https://ec.europa.eu/newsroom/dae/redirection/document/76495>.

letzt ging Facebook erstmals aus den eigenen AGB gegen eine „koordinierte Schädigung der Gesellschaft“ durch die sogenannte „Querdenken“-Gruppierung vor, weil aus den zugeordneten Profilen und Gruppen wiederholt und koordiniert gegen die Gemeinschaftsstandards verstoßen worden sei.<sup>43</sup>

## 2. Verbindliches Verfahren mit Möglichkeit zur Stellungnahme

Das grundrechtliche Gleichbehandlungsgebot strahle in das Rechtsverhältnis von Nutzer und Betreiber ein. Daher bedürfe der Betreiber eines rechtfertigenden Grundes, um eine Leistung abzulehnen. Um sicherzustellen, dass ein solcher Grund auch vorliege, sei der Sachverhalt darüber hinaus im Rahmen des Zumutbaren entlang eines verbindlichen Verfahrens möglichst sorgfältig aufzuklären. Ein wichtiges Mittel dafür sei die Anhörung des Äußernden. Eventuelle Missverständnisse könnten mit ihr aufgeklärt werden.<sup>44</sup>

Es sei erforderlich, dass die Plattform sich verpflichte, selbst auf den Nutzer zuzugehen, ihn unverzüglich zu benachrichtigen, die Maßnahme zu begründen und ihm die Möglichkeit zur Gegenäußerung einzuräumen, an die sich eine Neubescheidung anschließe. Dies soll bei der Beitragsentfernung zumindest nachträglich erfolgen. Bei einer beabsichtigten Sperrung des Nutzerkontos müsse vorab informiert und angehört werden.<sup>45</sup>

Hinsichtlich der Anhörung zieht der BGH die Parallele zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen, bei denen sie auch ein geeignetes Mittel sei, um einen angemessenen Interessenausgleich herbeizuführen.<sup>46</sup> Allerdings ist in diesen Fällen bislang keine primäre Löschung angezeigt. Es ist erst in die Prüfung einzusteigen, wenn ein Betroffener die Verletzung hinreichend konkret behauptet. Die jeweiligen Prüfpflichten erfordern dann regelmäßig, den Kontakt mit dem Äußernden zu suchen. Erst danach wäre der Inhalt gegebenenfalls zu löschen.<sup>47</sup> Teils sind die Betroffenen auch schlicht auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.<sup>48</sup> Nun sei eine primäre Anhörung aber gerade nicht zwingend geboten. Die Betreiber hätten das Interesse, einen vermeintlich rechtswidrigen Inhalt aus Haftungsgründen zügig nach Kenntniserlangung zu entfernen. Zudem steige mit jedem Tag die Gefahr der Verbreitung des Inhalts und damit der Perpetuierung der Rechtsverletzung, auch angesichts der Geschwindigkeit der Netzkommunikation.<sup>49</sup>

Angesichts der derzeitigen Praxis bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen und der in § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NetzDG eingeräumten Regelfrist von sieben Tagen zur Löschung nicht-offensichtlich rechtswidriger Inhalte ist nicht ersichtlich, warum aus den angebrachten Gründen die Anhörung nicht zuerst durchzuführen ist. Vielmehr birgt dies die Gefahr, dass das befürchtete „Overblocking“ verstärkt auftritt, weil die Schwelle, um Äußerungen zunächst aus dem Diskurs zu nehmen, niedriger ist.<sup>50</sup> Weitere, weniger invasive Maßnahmen der Content-Moderation wurden nicht diskutiert. So ist es Plattformen z. B. möglich, die Sichtbarkeit von Nutzerbeiträgen zu reduzieren, indem sie sie den Nutzern weniger prominent oder häufig anzeigen.<sup>51</sup>

## IV. Subsumption unter die „Hassrede-Klausel“

Die Nutzeräußerung ist von der Plattform unter die Verhaltensrichtlinien zu subsumieren, um einen Richtlinienverstoß festzustellen. Dafür ist die Äußerung rechtlich zu bewerten und daher zu deuten.<sup>52</sup> Wegen der unwirksamen

Klausel entschied der BGH dazu nicht. Angesichts der festgelegten Verfahrensgestaltung ist die rechtliche Bewertung hinsichtlich der Beitragssperrung aber nunmehr zunächst vor der Sperrung und sodann nach der Anhörung durchzuführen.

Äußerungen sind anhand ihres objektiven Sinns rechtlich zu bewerten, der in einer der Meinungsfreiheit gerecht werdenden Auslegung zu ermitteln ist. Nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums sind dafür der Wortlaut, der sprachliche Kontext und die Begleitumstände zu berücksichtigen.<sup>53</sup> Ein unzutreffend ermittelter Äußerungsinhalt ist der rechtlichen Bewertung nicht zugrunde zu legen, weil der Äußernde den Inhalt in dieser Form nicht geäußert hat.<sup>54</sup> Auch der BGH betont, dass der rechtlichen Bewertung von Äußerungen oft ein hohes Risiko der Fehlbeurteilung innewohne, das durch die Anhörung verringert werden könne. Es sei erforderlich, dass die Plattform auch den jeweiligen Zusammenhang einbeziehe.<sup>55</sup>

Offen bleibt jedoch, ob Plattformen eine lediglich eingeschränkte Auslegungspflicht trifft. Dies wird in der Rspr. bislang uneinheitlich beurteilt. Größtenteils werden die oben dargestellten Grundsätze angewandt.<sup>56</sup> Teils sei auch eine umfassendere Kontextrecherche vorzunehmen.<sup>57</sup> Davon abweichend legte aber z. B. die Vorinstanz Nutzeräußerungen aus der Sicht eines „eher flüchtigen Durchschnittslesers“ aus.<sup>58</sup> Sie nahm zudem eine vertraglich eingeschränkte Auslegungspflicht an, ähnlich der Stolpe-Doktrin, nach der es Nutzern obliege, sich hinreichend klar und deutlich zu äußern.<sup>59</sup> Es ist nicht ersichtlich, dass ein derart vertraglich beschnittener Schutzzumfang noch angemessen sein könnte. Deutungsvarianten von Beiträgen könnten einfacher ausgeschlossen werden und der Gesamtzusammenhang, in dem die Äußerung stehen, würde nur verkürzt betrachtet werden müssen. Die BGH-Entscheidungen sollte daher auch nicht zum Anlass genommen werden, die Messlatte für eine initiale Sperrung abzusen-

43 Facebook Ireland Ltd., Entfernung neuer Arten von bedrohlichen Netzwerken, Newsroom, 16. 9. 2021, <https://about.fb.com/de/news/2021/09/entfernung-neuer-arten-von-bedrohlichen-netzwerken/>.

44 BGH, 29. 7. 2021 – III ZR 179/20, K&R 2021, 723, 728, Rn. 83 f.

45 BGH, 29. 7. 2021 – III ZR 179/20, K&R 2021, 723, 728, Rn. 85, 87 ff.

46 BGH, 29. 7. 2021 – III ZR 179/20, K&R 2021, 723, 728, Rn. 84.

47 Vgl. BGH, 1. 3. 2016 – VI ZR 34/15, BGHZ 209, 139, Rn. 24, 43 – Ärztelebungsportal.

48 Vgl. BGH, 27. 2. 2018 – VI ZR 489/16, NJW 2018, 2324, Rn. 33 ff. – Internetforum; so auch König, AcP 219 (2019), 611, 625, Fn. 69.

49 BGH, 29. 7. 2021 – III ZR 179/20, K&R 2021, 723, 728, Rn. 88.

50 Vgl. zur Konstellation bei fehlender zeitnaher Rückmeldung BGH, 27. 2. 2018 – VI ZR 489/16, NJW 2018, 2324, Rn. 35 – Internetforum; zur wahrscheinlichen „Flucht vor dem NetzDG in die AGB“ bei Liesching, et al., Das NetzDG in der praktischen Anwendung, 2021, S. 364.

51 Vgl. Art. 2 lit. p DSA-E; angewandt bei Desinformation, s. Facebook Ireland Ltd., Falschmeldungen, transparency.fb.com, [https://www.facebook.com/communitystandards/false\\_news](https://www.facebook.com/communitystandards/false_news).

52 Vgl. BGH, 29. 7. 2021 – III ZR 179/20, K&R 2021, 723, 728, Rn. 86; OLG Nürnberg, 4. 8. 2020 – 3 U 3641/19, ZUM-RD 2021, 16, Rn. 97 ff.

53 Vgl. statt vieler BGH, 14. 1. 2020 – VI ZR 497/18, ZUM-RD 2020, 186, Rn. 28 – yelp.de.

54 Vgl. BGH, 12. 4. 2016 – VI ZR 505/14, NJW-RR 2017, 98, Rn. 29.

55 BGH, 29. 7. 2021 – III ZR 179/20, K&R 2021, 723, 728, Rn. 86.

56 KG Berlin, 22. 3. 2019 – 10 W 172/18, MMR 2020, 47, Rn. 22; OLG Schleswig, 26. 2. 2020 – 9 U 125/19, GRUR-RS 2020, 8539, Rn. 43; OLG München, 24. 8. 2018 – 18 W 1294/18, NJW 2018, 3115, Rn. 31; OLG Karlsruhe, 18. 12. 2018 – 7 W 66/18, GRUR-RS 2018, 50856, Rn. 14; LG Bremen, 20. 6. 2019 – 7 O 1618/18, BeckRS 2019, 12419, Rn. 41; LG Berlin, 2. 9. 2019 – 27 O 433/19, MMR 2019, 757, 758.

57 Vgl. OLG Dresden, 12. 1. 2021 – 4 U 1600/12, NJW-RR 2021, 428, Rn. 9.

58 OLG Nürnberg, 4. 8. 2020 – 3 U 3641/19, ZUM-RD 2021, 16, Rn. 101; ebenso OLG Stuttgart, 6. 9. 2018 – 4 W 63/18, ZUM 2019, 273, 276; offengelassen bei OLG Dresden, 7. 4. 2020 – 4 U 2805/19, MMR 2020, 626 f.

59 OLG Nürnberg, 4. 8. 2020 – 3 U 3641/19, ZUM-RD 2021, 16, Rn. 105.

ken und sie erst in der Neubewertung angemessen auszugestalten.

## V. Fazit

Man kann die Entscheidungen des BGH getrost als einen Meilenstein in der Rechtsprechung rund um Löschungen und Sperrungen durch soziale Netzwerke bezeichnen. Nach Jahren der Rechtsunsicherheit fügt der BGH dem Rechtsverhältnis von Plattformbetreibern und Nutzern eine weitere Rationalisierungsebene hinzu. Er definiert klare Verfahrensrechte und stärkt damit die Rechte der Nutzer gegenüber der Plattform. Zugleich zeigt der BGH Plattformen einen Weg auf, wie sie ihre Lösch- und Sperrverfahren künftig rechtssicherer gestalten und Nutzungsbedingungen wirksam formulieren können. Setzen Plattformen dies künftig so um, würde damit auch einhergehen, dass Sperrentscheidungen transparenter werden, weil Plattformen sich verpflichten müssen, sie zu begründen und sie dies grundsätzlich in einer Art und Weise vornehmen müssten, nach der Nutzer Gelegenheit zur Stellungnahme haben können. In der Vergangenheit wurden diese Anforderungen an Entfernungs- und Sperrvorbehalte von einigen Plattformen nur unzureichend erfüllt. Sie dürften daher aufgrund des Fehlens solcher verfahrensrechtlichen Regelungen unwirksam gewesen sein. Es liegt nun an diesen Plattformen, den Nutzern entsprechende Änderungsverträge anzubieten.

Die Entscheidungen des BGH bieten außerdem eine Leitlinie, wie die wesentlichen Interessen der Plattformbeteiligten zu berücksichtigen sind. Sie schaffen daher auch aus Sicht betroffener Nutzer erheblich mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Wenngleich die Inhaltskontrolle

nicht den idealen Raum bietet, um Drittinteressen bzw. die Benachteiligung Dritter in der Interessensabwägung zu berücksichtigen.<sup>60</sup> Angesichts der zahlreichen Lösch- und Sperrtatbestände der Plattformen darf auf weitere Entscheidungen gehofft werden. Außerdem wird es, wie fast immer im Äußerungsrecht, auch künftig von der Beurteilung der konkreten Äußerung im Einzelfall abhängen, ob man eine erfolgte Sperrung bzw. Löschung als rechtmäßig ansehen kann.

Wenngleich der BGH mit seinen Entscheidungen auch in prozessualen Fragen die ein oder andere Debatte, die unterinstanzlich immer wieder diskutiert wurde, z. B. den Unterschied zwischen Unterlassungs- und Leistungsantrag, beantwortete, so bleiben aus Sicht der Nutzer künftig noch eine Reihe von Stolpersteinen, die das Vorgehen gegen soziale Netzwerke und den Weg durch die Instanzen unwägbar machen. Der Neufassung des § 5 Abs. 1 S. 2 NetzDG nach bedarf es einer inländischen Zustellanschrift weiterhin nur wegen der Verbreitung rechtswidriger Inhalte bzw. dessen unbegründeter Annahme. In Deutschland tätige soziale Netzwerke können sich daher in AGB-Konstellationen noch immer hinter einer Zustellanschrift beispielsweise in Irland verstecken und so Zustell- und Vollziehungsfragen verkomplizieren oder gar entscheidungserheblich machen. Wünschenswert wäre hier, wenn der Gesetzgeber sozialen Netzwerken aufgibt, ähnlich wie für im NetzDG geregelte Sachverhalte, bei sämtlichen Rechtsangelegenheiten mit Bezug zu Deutschland eine Zustellanschrift in der Bundesrepublik benennen zu müssen.

60 H. Schmidt, in: BeckOK BGB, 59. Ed. 1. 8. 2021, BGB § 307 Rn. 26.

Prof. Dr. Kai v. Lewinski und wiss. Mitarbeiter Maximilian Gerhold\*

# Öffentliche Bildschirme – medienrechtlich eingefroren oder filmrechtlich von der Rolle gefallen?

## Kurz und Knapp

*Bildschirme mit Nachrichten und Werbung leuchten hell im öffentlichen Raum, an Bushaltestellen und Einkaufszentren. Ihre rechtliche Einordnung in die Grundrechte und das Medienrecht sind freilich unterbelichtet. Ob sie der Filmfreiheit unterfallen, ist fraglich, ebenso die Anwendbarkeit des Medienstaatsvertrags. Anforderungen ergeben sich freilich aus dem allgemeinen Recht, wobei die Frage der Staatsferne von Nahverkehrsunternehmen besondere Relevanz hat.*

## I. Öffentliche Bildschirme – Leuchtreklame oder mehr?

Im öffentlichen Raum findet man viele Bildschirme aufgestellt. Sie stehen nicht nur in Einkaufspassagen, son-

dern befinden sich v. a. auch an ÖPNV-Haltestellen und in Bus & Bahn, wo die Menschen nicht vorbeigehen, sondern Zeit mit Warten vor dem Bildschirm verbringen.<sup>1</sup> Die vielen großen und kleinen Bildschirme ziehen in den Einkaufszentren und Verkehrsmitteln die Aufmerksamkeit der Menschen auf sich, für nützliche Informationen (Nachrichten aus der Welt und der Region, Sportmeldungen, Wetter) und Werbung. Im Vergleich zur Litfaßsäule,<sup>2</sup> zu klassischen Plakatwänden<sup>3</sup> und auch zur Leuchtreklame lenkt Bildschirmwerbung die Aufmerksamkeit effektiver auf den Inhalt, und anstelle statischen Contents lassen sich Programmabfolgen abspielen,

\* Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. VIII. Alle zitierten Internetquellen wurden zuletzt abgerufen am 20. 7. 2021.

1 Zuerst in Deutschland anlässlich der EXPO-Weltausstellung 2000 in Hannover in den Wagen der dortigen ÜSTRA.

2 Zum Niedergang der Litfaßsäulen F.A.Z. v. 28. 3. 2019, S. 8, u. F.A.S. v. 31. 3. 2019, S. 46.

3 v. Lewinski, Medienrecht, 2020, § 19 Rn. 32 ff.